



Bundesnetzagentur

Ausschreibung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen nach § 45 Abs. 3 S. 3 TKG durch die Bundesnetzagentur

Bekanntmachung

I. Hintergrund

Die Regelung in § 45 TKG verpflichtet jeden Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste, einen eigenen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen bereitzustellen, um den Zugang auch gehörloser und hörgeschädigter Endnutzer zum öffentlich zugänglichen Telefondienst zu gewährleisten.¹ Bei einem Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer geht es im Grundsatz darum, durch die Dolmetscherleistung des Gebärdensprachdolmetschers bzw. Schriftdolmetschers die Behinderung des gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen auszugleichen.

Die Bundesnetzagentur begleitet diesen Vermittlungsdienst seit 2005 (Pilotprojekt) und schreibt seit dem Jahr 2009 den Regelbetrieb dieses Dienstes öffentlich aus. Zuletzt erfolgte im Jahr 2014 eine Ausschreibung für den Erbringungszeitraum 2015-2018. Um den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen ab dem 01.01.2019 sicherzustellen, ist das Verfahren gem. § 45 TKG durchzuführen. Dieses lässt sich in vier Teilabschnitte unterteilen:

1. Phase	Bedarfsermittlung	vgl. § 45 Abs. 3 S. 2 TKG
2. Phase	Ermittlung einer etwaigen Bereitstellung durch die Unternehmen	vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 1. Hs. TKG
3. Phase	Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Bundesnetzagentur	vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 2. Hs. TKG

¹ vgl. § 45 Abs. 3 S. 1 TKG und BT-Drs. 16/12405, S. 13.

4. Phase	Etwaige Festsetzung einer unternehmensindividuellen Sonderabgabe zur Finanzierung des Vermittlungsdienstes	vgl. § 45 Abs. 3 S. 4 ff. TKG
----------	--	-------------------------------

Der Vermittlungsdienst ist in dem von der Bundesnetzagentur mit Verfügung Nr. 80/2018² festgestellten Umfang und Versorgungsgrad sicherzustellen. Da der Vermittlungsdienst von den Anbietern nicht im Sinne des nach § 45 Abs. 3 S. 2 TKG festgestellten Bedarfs bereitgestellt wird, muss nach § 45 Abs. 3 S. 3 TKG ein Leistungserbringer durch die Bundesnetzagentur beauftragt werden. Dazu muss der Dienst nach § 45 Abs. 3 TKG ausgeschrieben werden.

II. Funktionsweise des Vermittlungsdienstes

Sinn und Zweck des Vermittlungsdienstes ist es, dem gehörlosen und hörgeschädigten Menschen im Grundsatz – trotz seiner Behinderung – herkömmliche „Sprach“-Telefonie zu ermöglichen. Der Gehörlose oder Hörgeschädigte soll in die Lage versetzt werden, jeden Teilnehmer anzurufen bzw. von jedem Teilnehmer angerufen zu werden.

In seiner Grundform funktioniert der Vermittlungsdienst wie folgt:

- Der gehörlose oder hörgeschädigte Mensch baut mit einem PC, der mit einer Kamera ausgestattet ist, oder über ein Smartphone oder über ein Tablet eine Videoverbindung zum Vermittlungsdienst auf.
- Ein Gebärdensprachdolmetscher des Vermittlungsdienstes nimmt den Anruf entgegen. Der Gehörlose oder Hörgeschädigte teilt dem Gebärdensprachdolmetscher in Gebärdensprache mit, welchen konkreten Teilnehmer er im Fest- oder Mobilfunknetz telefonisch erreichen möchte.
- Der Gebärdensprachdolmetscher wählt den gewünschten Teilnehmer an und teilt diesem mit, dass der Gehörlose oder Hörgeschädigte ein Telefonat mit ihm führen möchte.
- Wenn der angerufene Teilnehmer das Gespräch annimmt, übersetzt der Dolmetscher das Telefonat für beide Teilnehmer von Deutscher Gebärdensprache in deutsche Lautsprache und umgekehrt.

² Bedarfsfeststellung gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 TKG, (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12 vom 27.06.2018, S. 950 ff.) abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de>> Telekommunikation> Anbieterpflichten> Kundenschutz> Vermittlungsdienst für Gehörlose> Bedarf und Eigenrealisierung.

- In vergleichbarer Form verläuft die Nutzung des Vermittlungsdienstes beim Einsatz eines Schriftdolmetschers. In diesem Fall teilt der Gehörlose oder Hörgeschädigte schriftlich seinen Telefonwunsch mit und der Dolmetscher ruft den gewünschten hörenden Gesprächspartner an. Der Schriftdolmetscher übersetzt dann die Gesprächsinhalte von deutscher Schriftsprache in deutsche Lautsprache und umgekehrt.
- Bei Einsatz der Funktion Voice Carry Over (VCO) besteht für hörgeschädigte Endnutzer mit einer guten Lautsprachenkompetenz die Möglichkeit, selbst mit dem angerufenen Teilnehmer zu sprechen. Die Antwort erhält der Endnutzer dann in Textform auf den Bildschirm.
- Hörende können einen gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen anrufen, indem sie über eine Telefonverbindung Kontakt zu einem Gebärdensprachdolmetscher oder zu einem Schriftdolmetscher des Vermittlungsdienstes aufnehmen. Der Dolmetscher stellt die Verbindung zu dem gehörlosen oder hörgeschädigten Gesprächspartner her und übersetzt das Gespräch.

III. Geforderte Leistungen im Hinblick auf Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes

Für die geforderten Leistungen im Hinblick auf Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes wird auf die **Verfügung Nr. 80/2018**³ verwiesen.

IV. Geforderte Leistungen im Hinblick auf Bereitstellung des Vermittlungsdienstes

1. Gewährleistung der Erbringung des Vermittlungsdienstes ab dem 01.01.2019

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Vermittlungsdienst ab dem 01.01.2019 funktionsfähig angeboten wird.

2. Dauerhafte Einrichtung des Vermittlungsdienstes

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dieser Vermittlungsdienst auf vier Jahre eingerichtet und betrieben wird. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er den Vermittlungsdienst bis zum 31.12.2022 organisatorisch und fachlich aufrechterhält.

³ Siehe Fußnote 2.

3. Differenzierung zwischen privater bzw. beruflicher Nutzung des Vermittlungsdienstes

Es soll zwischen privater und beruflicher Nutzung des Vermittlungsdienstes differenziert werden. Dabei müssen die Endnutzer vor Inanspruchnahme des Dienstes zwischen einer privaten bzw. beruflichen Nutzung des Dienstes unterscheiden können.

Die **berufliche Nutzung** des Vermittlungsdienstes soll zu folgenden Nutzungsgebühren (exklusive USt.) angeboten werden:

Berufliche Nutzung Gebärdensprachdolmetschen	
(ohne USt.)	
Grundgebühr	220,00 € monatlich
Gesprächsgebühren	1,70 € pro Minute
Berufliche Nutzung Schriftsprachdolmetschen	
(ohne USt.)	
Grundgebühr	110,00 € monatlich
Gesprächsgebühren	0,85 € pro Minute

Diese Zahlen können sich noch nach referatsinterner Entscheidung ändern.

Die **private Nutzung** des Vermittlungsdienstes soll zu folgenden Nutzungsgebühren (inklusive USt.) angeboten werden:

Kosten für hörgeschädigte Anrufer	
(inkl. USt.)	
Grundgebühr	0,00 € monatlich
Gesprächsgebühren Gebärdensprachdolmetschen	0,28 € pro Minute
Gesprächsgebühren Schriftsprachdolmetschen	0,14 € pro Minute
Kosten für hörende Anrufer	
(inkl. USt.)	
Gesprächsgebühren Gebärdensprachdolmetschen	0,14 € pro Minute
Gesprächsgebühren Schriftsprachdolmetschen	0,14 € pro Minute

Diese Zahlen können sich noch nach referatsinterner Entscheidung ändern.

V. Finanzierung

1. Der Auftragnehmer veröffentlicht den Gesamtbetrag, der zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes im Zeitraum 2019 bis 2022 notwendig sein wird.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Finanzierung des Vermittlungsdienstes sicherzustellen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass es zu direkten privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste kommt, die Adressaten der Verpflichtungen aus § 45 Abs. 3 TKG sind. **Die aus diesen privatrechtlichen Vereinbarungen dem Auftragnehmer zufließenden Finanzmittel werden anteilig auf die seitens des Auftragsgebers bestehende Finanzierungsverpflichtung angerechnet.**

3. Die unternehmensindividuellen Beiträge aufgrund direkter privatrechtlicher Vereinbarungen und der durch den Auftraggeber abzudeckende Anteil müssen in der Summe den Gesamtbetrag zur Finanzierung des Vermittlungsdienstes in dem Zeitraum 2019 bis 2022 ergeben. **Einnahmen durch Endnutzerentgelte bzw. etwaige staatliche Fördermittel werden entsprechend angerechnet.** Im Übrigen wird auf die in § 45 Abs. 3 TKG zur Finanzierung getroffenen Regelungen verwiesen.

4. Die Zahlung des seitens des Auftraggebers zu tragenden Finanzierungsbeitrages erfolgt innerhalb von einem Monat nach Eingang der Rechnung.

5. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einen Monat vor dem nächsten Zahlungstermin eine aussagekräftige Rechnung. Darin sind sämtliche Kosten aufzuschlüsseln nach:

- Administration und Entwicklung, Support
- Anschlusskosten, Verbindungskosten, Hosting Server
- Dolmetscherkosten
- Kosten Inkasso
- Kosten Overhead
- Personalkosten
- Sachkosten
- Investitionskosten.

VI. Frist für die Stellung eines Teilnahmeantrages

Basierend auf dieser Bekanntmachung können Vorschläge für die Ausgestaltung des Vermittlungsdienstes und den finanziellen Bedarf unterbreitet werden. Die Unternehmen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, können bis zum

29.08.2018

bei der Bundesnetzagentur einen **Teilnahmeantrag** stellen.

Anschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 216
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Den Unternehmen, die einen fristgerechten Teilnahmeantrag stellen, werden Ausschreibungsunterlagen übersendet sowie die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots innerhalb einer vierwöchigen Frist.

Mit dem Auftragnehmer soll nach Zuschlagserteilung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erbringung des Vermittlungsdienstes geschlossen werden.

216 e